

VKF Brandschutzanwendung Nr. 17778

Gruppe 135	Anstriche und Imprägnierungen	
Gesuchsteller	Opticare AG Im Jürtli 24 4148 Pfeffingen Schweiz	
Hersteller	Opticare AG 4148 Pfeffingen Schweiz	
Produkt	OPTILIGNUM ANTIFLAME HOLZLASUR	
Beschrieb	Transparente Lackierung für Holz	
Anwendung	RF2	
Unterlagen	Swissi: Prüfbericht '919782-14-0797-01,-02' (03.11.2014)	
Prüfbestimmungen	VKF	
Beurteilung	Brandkennziffer:	5.3
Gültigkeitsdauer	31.12.2019	
Ausstelldatum	31.12.2014	
Ersetzt Anerkennung vom	15.02.2008	

Anerkennungsstelle der
kantonalen Brandschutzbehörden

U. Binz

Binz

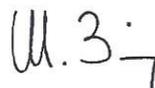
G. Rappo

Rappo

Attestation d'utilisation AEAI n° 17778

Groupe 135	Peintures ignifuges et produits d'imprégnation	
Requérant	Opticare AG Im Jürtli 24 4148 Pfeffingen Schweiz	
Fabricant	Opticare AG 4148 Pfeffingen Schweiz	
Produit	OPTILIGNUM ANTIFLAME HOLZLASUR	
Description	Vernis transparent pour bois	
Utilisation	RF2	
Documentation	Swissi: Prüfbericht '919782-14-0797-01,-02' (03.11.2014)	
Conditions d'essai	AEAI	
Appréciation	Indice d'Incendie:	5.3
Durée de validité	31.12.2019	
Date d'édition	31.12.2014	
Remplace l'attestation du	15.02.2008	

Organisme de reconnaissance des
autorités cantonales de protection incendie



Binz



Rappo

An alle Inhaber von aktuellen
VKF-Anerkennungen

Kontakt Michael Binz
Telefon +41 (0)31 320 22 45
E-Mail michael.binz@vkf.ch

Bern, 10. Dezember 2014
RS 09/14

Neues CH-Bauproduktengesetz 2014 – Neue VKF-Brandschutzvorschriften 2015 - Auswirkungen auf das VKF-Anerkennungsverfahren für Produkte -

Sehr geehrte Damen und Herren

Zurzeit kursieren von verschiedener Seite her Informationen, welche teilweise unpräzise Angaben enthalten. Mit diesem Rundschreiben möchten wir - aus Sicht des Brandschutzes - etwas mehr Klarheit über die ab 1. Januar 2015 geänderte, rechtliche Situation und die Umsetzung betreffend Inverkehrbringen und Anwenden von Bauprodukten mit Brandschutzanforderungen schaffen.

CH-Bauproduktengesetz (BauPG) – Inverkehrbringen von Bauprodukten

Das Bauproduktrecht des Bundes (Bauproduktengesetz und Bauprodukteverordnung) regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten, welche von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst sind sowie deren Bereitstellung auf dem Markt. Das revidierte „BauPG“ ist auf den 1. Oktober 2014 in Kraft gesetzt worden. Als Übergangsbestimmung wurde festgelegt, dass Bauprodukte bis zum 30. Juni 2015 nach bisherigem Recht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die vom BauPG betroffenen Bauprodukte/hEN-Normen werden vom Bundesamt für Bauten und Logistik BBL in der laufend aktualisierten Liste „Technische Normen für Bauprodukte“ aufgeführt (Bezugsquelle: <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/1664.pdf>).

VKF-Brandschutzvorschriften – Anwenden von Brandschutzprodukten

Auf den 1. Januar 2015 treten in der Schweiz neue VKF-Brandschutzvorschriften in Kraft. Die Verbindlichkeit gilt für alle Kantone. Gemäss Artikel 14 der Brandschutznorm entscheidet die Brandschutzbehörde über die Anwendung von Brandschutzprodukten.

Beim Entscheid über die Anwendung von Brandschutzprodukten stützt sich die Brandschutzbehörde auf folgende Nachweise:

- bei Bauprodukten, welche von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst sind oder für welche eine europäische technische Bewertung ausgestellt worden ist, auf **Leistungserklärungen zur Grundanforderung „Brandschutz“** gemäss Bauproduktengesetz;
- bei allen anderen Produkten auf Prüfnachweise, Zertifikate und Konformitätsnachweise akkreditierter Prüf- und Zertifizierungsstellen sowie auf das **VKF-Brandschutzregister**.

Anmerkungen

- Bestehende VKF-Anerkennungen (VKF-Brandschutzanwendung) für Produkte, welche dem BauPG unterstellt sind bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer im Brandschutzregister aufgeführt.
- Ab Januar 2015 sind die angepassten Antragsformulare für VKF Anerkennungen zu verwenden. Die Formulare finden Sie unter www.praever.ch.
- Bei Neuansuchen, Mutationen und Verlängerungen von dem BauPG unterstellten Produkten, werden ab dem 30. Juni 2015, bei Vorliegen der notwendigen Unterlagen (Leistungs-erklärung), VKF-Technische Auskünfte ausgestellt.

Wir möchten Sie weiterhin zu unseren zufriedenen Kunden zählen. Bei Fragen nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Kantonalen
Feuerversicherungen VKF

Leiter Brandschutz

Leiter Stv.



René Stüdle



Michael Binz

Kopie geht an: - Kantonale Brandschutzbehörden
- Interessierte Verbände